Artenschutzrechtliche Kontrolle im Rahmen der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße im Januar 2023

Auftraggeber: planungsgruppe puche Häuserstraße 1 37154 Northeim



Sterntalerstr. 29a D – 31535 Neustadt 05032 / 67 42 3 www.abia.de

Artenschutzrechtliche Kontrolle im Rahmen der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße im Januar 2023

Auftraggeber: planungsgruppe puche Häuserstraße 1 37154 Northeim

Abia GbR Sterntalerstr. 29a D – 31535 Neustadt 05032 / 67 42 3 www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann

Neustadt, 12. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	3
2.	Ergebnisse	5
2.1	Ehemalige Kleingartenkolonie und Gehölze westlich der Bahn	5
2.2	Wohngebäude Wunstorfer Straße 64	7
2.3	Lagerhalle	11
3.	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zum weiteren Vorgehen.	12
4.	Quellenverzeichnis	13
Abbild	dungsverzeichnis	
Abbildung 1-1: Lage der untersuchten Bereiche		4
Abbild	ung 2-1: Die Kleingartenkolonie in Richtung Westen gesehen	5
Abbild	ung 2-2: Zwei der vorhandenen Nistkästen (links) und Starkeiche in der Mitte	e der
KI	eingartenkolonie (rechts)	6
Abbild	ung 2-3: Gehölze westlich der Bahn	7
Abbildung 2-4: Das Wohngebäude von der Tankstellenseite aus gesehen		8
Abbildung 2-5: Das Wohngebäude von der Gartenseite aus gesehen		9
Abbild	ung 2-6: Der Dachboden des Gebäudes	9
Abbild	ung 2-7: Einer der Kellerräume	10
Abbild	ung 2-8: Die Lagerhalle aus Richtung Nordosten gesehen	11
Abbild	ung 2-9: Die Lagerhalle von innen	11

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

In Neustadt a. Rbge. ist die Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße geplant. Der Verkehr soll dazu über eine Brücke südlich des derzeitigen Bahnübergangs geführt werden. Hierzu ist neben dem Brückenbauwerk eine Straße westlich der Bahnstrecke sowie ein Anschluss an die Wunstorfer Straße östlich der Bahn erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen für Fauna und Flora erkennen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können, wurden in den Jahren 2021 und 2022 bereits Untersuchungen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie der Biotoptypen vorgenommen. Ergänzend erfolgte im Januar 2023 eine Begutachtung einiger Teilbereiche, um eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher ausschließen zu können.

Es handelt sich um folgende Bereiche (vgl. auch Abbildung 1-1):

- Städtisches Kleingartengelände auf dem 7.532 m² großen Flurstück 149/4, Flur 14, Gemarkung Neustadt an der Wunstorfer Straße (Bereich A).
- Wohnhaus, Lagerhalle und Garten auf dem Grundstück Wunstorfer Straße 64 südlich der Kleingartenanlage (Bereich B).
- Gehölze westlich der Bahn im Bereich der geplanten Brücke (westlich der o.g. Lagerhalle; Bereich C).

Am 10.01.2023 erfolgte eine Begehung des Gebietes, wobei die Lagerhalle an diesem Termin nicht von innen begutachtet werden konnte. Bei der Begehung wurden die Gehölze vom Boden aus, z.T. unter Zuhilfenahme eines Fernglases überprüft. Da so eine abschließende Beurteilung der Gehölze möglich war, ist eine weitere Untersuchung mittels Hubsteiger nicht erforderlich. Die ehemals vorhandenen Lauben waren zum Zeitpunkt der Begehung schon entfernt.

Das Wohnhaus Wunstorfer Straße 64 einschließlich der Garage wurde ebenfalls am 10.01. von innen und außen überprüft. Die Lagerhalle konnte dann am 11.01.2023 auch von innen kontrolliert werden.



Abbildung 1-1: Lage der untersuchten Bereiche

2. Ergebnisse

2.1 Ehemalige Kleingartenkolonie und Gehölze westlich der Bahn

Die ehemalige Kleingartenkolonie weist einen heterogenen Baumbestand aus überwiegend mittelalten (Brusthöhendurchmesser überwiegend ca. 20-30 cm) Laub- und Nadelgehölzen auf (Abbildung 2-1). Bei den Koniferen überwiegen Fichten. Eine markante einzelne Kiefer (Brusthöhendurchmesser ca. 45 cm) stockt im nordwestlichen Teil des Geländes.

An Laubgehölzen sind vor allem Weiden vorhanden, die meist strauchförmig, teils auch baumförmig ausgeprägt sind. An einigen Stellen stocken kleine Apfelbäume, am nordöstlichen Rand eine einzelne etwas größere Kirsche (Brusthöhendurchmesser ca. 35 cm). Hinzu kommen die Baumarten Birke, Eiche, Hainbuche und Kastanie, die jeweils mit einigen Exemplaren vertreten sind. Markant ist eine ältere Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 75 cm im mittleren Teil des Geländes (Abbildung 2-2 rechts).

Bäume, die als Fledermausquartier oder Brutplatz für Höhlenbrüter geeignete Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen, sind nicht vorhanden. Soweit Aststümpfe vorhanden sind (vgl. z.B. Abbildung 2-2), sind diese nicht nach innen ausgefault und weisen damit keine Hohlräume auf. Verteilt über das Gelände befinden sich an verschiedenen Bäumen insgesamt sechs noch funktionstüchtige sowie ein kaputter Nistkästen (zwei der Kästen siehe Abbildung 2-2 links).

An einer Stelle ist ein gemauerter Brunnenschacht vorhanden. Für Amphibien geeignete Gewässer befinden sich nicht auf dem Gelände.

Westlich der Bahnstrecke befinden sich eine baumförmige und eine strauchförmige Weide, die ebenfalls kontrolliert wurden (Abbildung 2-3). Höhlen, Risse oder Spalten sind hier ebenfalls nicht vorhanden.



Abbildung 2-1: Die Kleingartenkolonie in Richtung Westen gesehen





Abbildung 2-2: Zwei der vorhandenen Nistkästen (links) und Starkeiche in der Mitte der Kleingartenkolonie (rechts)



Abbildung 2-3: Gehölze westlich der Bahn

2.2 Wohngebäude Wunstorfer Straße 64

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit größerem Garten und Garage, das sich direkt an die benachbarte Tankstelle anschließt (Abbildung 2-4). An der Fassade sind zwei Bereiche vorhanden, die im Prinzip grundsätzlich als Quartier für bestimmte Fledermausarten infrage kommen könnten, die Spaltenquartiere an Fassaden beziehen, wie z.B. die Zwergfledermaus. Zum einen handelt es sich um die Schindelverkleidung der beiden Dachgauben aus der Nord- und der Südseite (Nordseite vgl. Abbildung 2-4). Allerdings sind keine Spalten ersichtlich, die als Einflug dienen könnten. Außerdem wurden keine Kotkrümel oder andere Nutzungsspuren gefunden, die auf eine tatsächliche Nutzung als Quartier hindeuten würden. Zum anderen sind an Teilen der Fassade kleinere Holzverkleidungen vorhanden, und zwar über der Terrasse und an der angrenzenden Mauer (siehe Abb. 2-4 und 2-5), hinter denen sich jedoch keine geeigneten Hohlräume befinden. Im Bereich der Fenster sind ebenfalls keine potenziellen Quartiere (z.B. Rollladenkästen, Spalten hinter Fensterrahmen o.ä.) vorhanden.

An der südlichen Dachgaube befand sich oberhalb der Fenster etwas Vogelkot, der auf einen möglichen Brutplatz von Haussperlingen hindeuten könnte. Nester von Mehl- oder Rauchschwalbe wurden nicht gefunden. Für Mauersegler ist das Gebäude aufgrund der geringen Höhe nicht geeignet.

Innen ist das Gebäude zweigeschossig ausgebaut. Im Obergeschoss sind beidseitig zwei kleine Abseiten vorhanden, die aber keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse zeigen. Über dem Obergeschoss befindet sich ein kleiner, nicht ausgebauter Dachboden (Abbildung 2-6), der über eine ausklappbare Bodentreppe zu erreichen ist. Der Dachboden

ist nicht gedämmt, und eine Unterspannbahn ist nicht vorhanden. Die Dachsparren bieten grundsätzlich geeignete Hangplätze für Fledermäuse, und auch eine Einflugmöglichkeit im Bereich eines kaputten Dachziegels ist vorhanden. Allerdings wurden an keiner Stelle Fledermäuse oder entsprechende Nutzungsspuren (Kotkrümel o.ä.) gefunden. An wenigen Stellen war Marderkot vorhanden, außerdem fanden sich Überreste einer toten Amsel.

Das Gebäude ist voll unterkellert. An einigen Stellen sind potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden, u.a. im Bereich eines kaputten Kellerfensters auf der Südseite. Die Kellerräume sind trocken. Die Decke besteht aus glattem Beton, die Wände sind gemauert, wobei Spalten und Risse nicht vorhanden sind. Insgesamt ist das Angebot an potenziellen Hangplätzen für Fledermäuse gering. Auch im Keller wurden keine Hinweise gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten würden.

Die Garage (Abbildung 2-5 links) bietet von innen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Außen befindet sich eine kleine Dachverblendung aus Metall. Der Spalt dahinter ist jedoch nur wenige Zentimeter tief und bietet keine als Quartier geeigneten Hangplätze.

Der Garten (Abbildung 2-5) besteht vor allem aus Scherrasen sowie einer randlichen Hecke (überwiegend Lebensbaum, ein Teilabschnitt Rotbuche). In der Rasenfläche steht ein einzelner kleiner Apfelbaum sowie vor dem Haus ein kleines Rhododendrongebüsch. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.



Abbildung 2-4: Das Wohngebäude von der Tankstellenseite aus gesehen



Abbildung 2-5: Das Wohngebäude von der Gartenseite aus gesehen



Abbildung 2-6: Der Dachboden des Gebäudes



Abbildung 2-7: Einer der Kellerräume

2.3 Lagerhalle

Die Lagerhalle (Abb. 2-8 u. 2-9) weist weder von innen noch von außen für Fledermäuse als Quartier geeignete Bereiche auf. Auch konkrete Nutzungsspuren von Fledermäusen oder Hinweise auf Brutvorkommen von Vögeln ergaben sich nicht.



Abbildung 2-8: Die Lagerhalle aus Richtung Nordosten gesehen



Abbildung 2-9: Die Lagerhalle von innen

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zum weiteren Vorgehen

In keinem der untersuchten Bereiche wurden Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse gefunden. Damit entfallen für diese Artengruppe Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen zum Erhalt von gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Auch Hinweise auf eine mögliche Nutzung des Geländes durch Amphibien ergaben sich nicht.

In Bezug auf Vögel sind in Bezug auf die drei Bereiche A-C CEF-Maßnahmen für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Star erforderlich, wie sich aus dem vorliegenden Gutachten ergibt (ABIA 2022). In Bezug auf den Star sowie darüber hinaus weitere ungefährdete Höhlenbrüter sollten die in der Kleingartenkolonie verloren gehenden Nistkästen kompensiert werden, d.h. es sollten sechs Nistkästen an geeigneter Stelle aufgehängt werden.

Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Beurteilung sei auf den aus naturschutzfachlicher Sicht hohen Wert des Baumbestandes hingewiesen. Es wird empfohlen, verloren gehende Gehölze im Rahmen der Eingriffsregelung durch Neupflanzungen standortheimischer Gehölze zu ersetzen.

In Bezug auf den Haussperling, der als möglicher Brutvögel am Wohngebäude infrage kommt (vgl. Abschnitt 2.2), ist eine CEF-Maßnahme nicht erforderlich, da sich im direkten Umfeld ausreichend weitere, geeignete Brutplätze befinden, so dass ein Verlust des Vorkommens nicht zu erwarten ist. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art sollte ein Abriss des Gebäudes aber außerhalb der Kernbrutzeit dieser Art erfolgen, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Derselbe Zeitraum ist zum Schutz von Gehölzbrütern für die Fällung bzw. Rodung der vorhandenen Gehölze vorzusehen.

4. Quellenverzeichnis

ABIA (2022): Gutachten zu Fauna und Biotoptypen im Rahmen der geplanten Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße in Neustadt a. Rbge. Gutachten im Auftrag der planungsgruppe puche, Northeim.

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.